

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten**

---

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I.S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) sowie der §§ 1,2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03. 2004 (GVBl.I S. 174), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg v. 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 06. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abgabentatbestand**

1. Die Stadt Templin bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszuganges zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.
2. Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für eine solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Stadt den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
3. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
4. Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

### **§ 2**

#### **Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszuganges oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

### **§ 3**

#### **Kreis der Ersatzpflichtigen**

1. Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (GVBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
4. Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Eigentümer, Erbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Monat nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 07. April 2005

Ulrich Schoeneich  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Templin vom 07.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 08. April 2005

Ulrich Schoeneich  
Hauptamtlicher Bürgermeister